

Datum: 08.10.2020

Antrag der CDU Fraktion

Antrag/Begründung:

Änderungen zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung)

Die CDU Fraktion beantragt,

1. **§ 2 Abs.4 in der bisherigen Fassung insoweit zu belassen, als das Beklettern der Bäume auf öffentlichen Grund auf eigene Gefahr erfolgt,**
2. **§ 5 Abs. 1 des Entwurfes soll den Hinweis auf die geltenden Regelungen zur Geräte- und Maschinen Lärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung als Satz 2 erhalten; Abs.7 ist zu streichen,**
3. **§ 7 aF wird belassen; alle weiteren Vorschriften werden fortlaufend neu nummeriert;**
4. **§ 13 Abs.3 des Entwurfes wird dahingehend geändert, dass das Wort „von“ gestrichen wird; die Tatbestände der Bußgeldtatbestände müssen angepasst werden**

Alt:

5. **§ 13 erhält folgenden Absatz 4: „Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.“**

Punkt 5 neu als Punkt 2 des Beschlussvorschlags:

Der Stadtrat erklärt die Absicht künftig ein Bußgeldkatalog einzurichten. Über die Ausgestaltung des Bußgeldkataloges ist innerhalb eines halben Jahres neu zu befinden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Vorlage unter Berücksichtigung der beigefügten Anlage zu erarbeiten.

Begründung:

Zu 1: Die Vorschrift wird praktisch in der Regel Kinder betreffen. Kinder sollen und müssen sich bewegen. Sie sollen auch ihre Grenzen herausfinden und sich testen. Hierzu gehört es auch, dass Kinder auf Bäume klettern. Möglich ist dies z.B. auf der Burg oder im Stadtpark. Das Beklettern

darf natürlich nicht dazu führen, dass die Stadt in Haftung genommen wird. Insoweit ist ein Haftungsausschluss erforderlich. Aus diesem Grunde sollte es bei der bisherigen Regelung bleiben.

Zu 2: Der konkrete Hinweis auf § 7 der Geräte- und Maschinen Lärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sollte bleiben, um auf die spezielleren Regelungen dieser Vorschrift ausdrücklich als Satz 2 zu § 5 Abs.1 hinzuweisen. Insoweit wird abs.7 überflüssig, zumal dieser schnell überlesen werden könnte. Da es auch in § 7 der Geräte- und Maschinen Lärmschutzverordnung ausdrücklich um die Ruhezeiten geht, passt dieser auch systematisch besser zu Abs.1.

Zu 3: Die Stadt stellt eigene Abfallbehältnisse zur Verfügung. Wenn die Stadt entsprechende Behältnisse aufstellt, muss auch der Umgang damit geregelt werden. Hierzu dient der § 7 der bisherigen Fassung. Weder dem KrWG, dem AbfG LSA, der Abfallsatzung des SLK oder der GewAbfV enthalten hierzu eindeutige Regelungen. Im Gegenteil sind die Kommunen aufgefordert, nach § 15 Abs.2 Nr. 6 KrWG die sonstigen Fälle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu benennen.

Zu 4: Die Streichung hat Klarstellungsfunktion. „Von“ suggeriert einen Anfangswert, der durch die Satzung nicht festgelegt ist. In vergleichbaren Regelungen ist eine Formulierung wie vorgelegt unüblich. Durch die Beibehaltung des § 7 verändern sich die Bezugsvorschriften.

Zu 5: Ein Bußgeldkatalog ist nicht unüblich. Viele Städte (z.B. Braunschweig, Dresden, Köln, Hünfelden, u.v.m.) haben entsprechende Bußgeldkataloge. Der Sinn dieser Kataloge besteht zum einen darin, die zu erwartende Geldbuße auch einkalkulieren zu können.

Vielen wird durch die Benennung des konkreten Betrages erst bewusst, was sie bei Zuwiderhandlungen erwarten kann. Zudem wird das Verwaltungshandeln vereinfacht, da grundsätzlich keine Einzelfallbegründung mehr vorgenommen werden muss, sondern auf den Bußgeldkatalog verwiesen werden kann. Nur in Ausnahmefällen muss die Abweichung begründet werden. Entsprechende Anhaltspunkte sind der Anlage zu entnehmen. Ferner dient die Bekanntgabe eines Bußgeldkataloges der Transparenz und der objektiven Gleichbehandlung, da grundsätzlich alle vergleichbaren Handlungen auch gleich geahndet werden.

Anlage:

Entwurf § 13

Deckungsvorschlag:

Federführender Ausschuss:

zu beteiligende Ausschüsse:

Abstimmung zum Änderungsantrag VII/0190/20/2 in der SRS am 08.10.2020

Pkt. 1: - einstimmig bestätigt –

Pkt. 2: - mehrheitlich bestätigt –

Pkt. 3: - mehrheitlich bestätigt –

Pkt. 4: - einstimmig bestätigt –

Pkt. 5 neu: - einstimmig bestätigt –

gez. Dr. Planert

Unterschrift